

"Augsburger Religionsfrieden" (1555)

Augsburger Reichs- und Religionsfrieden vom 25. September 1555, Reichsgesetz, publiziert in: Augsburger Reichsabschiede 1555; Textbasis: www.lwl.org/westfaelische-geschichte (mit sprachlichen Anpassungen); Quellennachweis dort: Arno Buschmann, Kaiser und Reich. Verfassungsgeschichte des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation vom Beginn des 12. Jahrhunderts bis zum Jahre 1806 in Dokumenten, 2. Aufl. 1994, Teil 1, S. 215-283.

Der Augsburger Religionsfrieden etabliert inhaltlich den (erst später so benannten) Grundsatz "cuius regio, eius religio" (wessen Gebiet, dessen Religion), nach dem sich die Untertanen an die Konfession des Landesherren zu halten hatten (auch: "Wes der Fürst, des der Glaub!"). Im Gegenzug erhielten sie das "ius emigrandi" (Auswanderungsrecht). Damit wurde eine friedliche und dauerhafte Koexistenz von Katholiken ("alte Religion") und Lutheranern (Augsburger Konfession; noch nicht: Reformierte) im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation eingeleitet.

Wir Ferdinand von Gottes Gnaden Römischer König zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, [...]

§ 1 [Einberufung des Reichstages]

Und aber aus vorgefallenen Verhinderungen und entstandenen Kriegs-Übungen, die sich damals ganz gefährlich im Heiligen Reich Deutscher Nation ereignet haben, [...] dafür gehalten, daß ohne ein solche gemeine Versammlung die gemeinen obliegenden Beschwerden nicht abgewendet oder der allgemeine Friede, die Ruhe und Wohlfahrt im Heiligen Reich gefördert und erhalten werden könnte. [...]

§ 14 [Allgemeiner Landfrieden]

Setzen demnach, ordnen, wollen und gebieten, daß fernerhin niemand, welcher Würde, Standes oder Wesens er auch sei, den anderen befehlen, bekriegen, fangen, überziehen, belagern, [möge], sondern ein jeder dem anderen mit rechter Freundschaft und christlicher Liebe entgegenzutreten soll und durchaus die Kaiserliche Majestät und Wir alle Stände [...] in allen Stücken lassen sollen.

§ 15 [Religionsfrieden]

Und damit solcher Friede auch trotz der Religionspaltung, wie es die Notwendigkeit des Heiligen Reiches Deutscher Nation erfordert, desto beständiger zwischen der Römischen Kaiserlichen Majestät, Uns, sowie den Kurfürsten, Fürsten, und Ständen aufgerichtet und erhalten werden möchte, so sollen die Kaiserliche Majestät, Wir, sowie die Kurfürsten, Fürsten und Stände keinen Stand des Reiches wegen der Augsburgischen Konfession, und deren Lehre, Religion und Glauben in gewaltsamer Weise überziehen, beschädigen, vergewaltigen [...] und es soll die strittige Religion nicht anders als durch christliche, freundliche und friedliche Mittel und Wege zu einhelligem, christlichem Verständnis und Vergleich gebracht werden.

§ 23 [Verbot der Zwangsbekehrung]

Es soll auch kein Stand den andern noch desselben Untertanen zu seiner Religion dringen [...]

§ 24 [Auswanderungsrecht]

Wo aber Unsere, auch der Churfürsten, Fürsten und Stände Untertanen der alten Religion oder Augsburgischen Konfession anhängig, von solcher ihrer Religion wegen aus Unsern, auch der Churfürsten, Fürsten und Ständen des Heiligen Reichs Landen, Fürstentümern, Städten oder Flecken mit ihren Weib und Kindern an andere Orte ziehen und sich niederlassen wollen, denen soll solcher Ab- und Zuzug, auch der Verkauf ihrer Hab und Güter gegen ziemlichen, billigen Abtrag der Leibeigenschaft und Nachsteuer [...] überall zugelassen und bewilligt werden [...].

[...]